

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2025

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs, Schuh- und Lederindustrie - Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I. Geltungsbereich

- räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;
- fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft
- persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II. Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - mit Wirkung 1. Jänner 2025 zu erhöhen.
2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III. Gehaltstabellen

1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages - Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter werden in allen Verwendungsgruppen um 3,25 % erhöht und auf ganze Euro aufgerundet (Anhang).
2. Die Lehrlingseinkommen in allen Lehrjahren werden um 3,25 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.
3. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2025 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V. Reiseaufwandsentschädigung

In § 8 Abs. (2) wird das Taggeld von € 26,40 auf € 30,00 erhöht. Der Wert für 1/12 je Stunde wird auf € 2,50 angepasst. Das Nächtigungsgeld wird von € 15,00 auf € 17,00 erhöht.

Art. VI. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Wien, 18.12.2024

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Berufsgruppe Textilindustrie, Stickereiwirtschaft

Obmann

Geschäftsführerin

Ing. Manfred Kern

Mag. Eva Maria Strasser

Die Berufsgruppenleiterin

Mag. Ursula Feyerer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Diemtmar Hartl

Mag. Albert Steinhauser

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Vorarlberg**

Vorsitzende

Geschäftsführer

Jessica Lutz

Marcel Gilly

Gehaltsordnung
gültig ab 1.1.2025
Vorarlberger Stickereiwirtschaft
in Euro

Verw. Gruppe	I	II	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	2.018,00	2.505,00	3.292,00	4.221,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2.142,00	2.657,00	3.446,00	4.408,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2.267,00	2.811,00	3.595,00	4.598,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2.388,00	2.967,00	3.748,00	4.782,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2.508,00	3.120,00	3.898,00	4.977,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2.634,00	3.271,00	4.053,00	5.162,00

Lehrlingseinkommen gültig ab 1.Jänner 2025

1. Lehrjahr	787,00
2. Lehrjahr	1030,00
3. Lehrjahr	1372,00
4. Lehrjahr	1829,00